



Verband Deutscher
Papierfabriken e.V.

Verband Deutscher Papierfabriken • Postfach 28 41 • 53018 Bonn

Vorab per E-Mail

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Reg. Dir. Lutz Keppner
Referat WR I 3
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Adenauerallee 55
D-53113 Bonn
Telefon 02 28 / 2 67 05-0
Telefax 02 28 / 2 67 05-62
www.vdp-online.de

25. Januar 2018
CP-rn

Ihr Schreiben vom 11.12.2017 zum Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrter Herr Keppner,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu oben genanntem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Verband Deutscher Papierfabriken (VDP) ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der Zellstoff- und Papierindustrie in Deutschland. Er vertritt die Interessen von 105 Mitgliedsunternehmen mit insgesamt 125 Werken. Dies entspricht einem umsatzbezogenen Repräsentationsgrad von über 90%.

Knapp 40.000 Mitarbeiter erwirtschaften in der deutschen Zellstoff- und Papierindustrie einen Gesamtumsatz von 14,2 Mrd. Euro (2016).

Mit dem für die Papierindustrie relevanten Teil des Verordnungsentwurfs sollen im Wesentlichen die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und die BVT-Schlussfolgerungen zur Herstellung von Zellstoff (Anhang 19) sowie von Papier und Pappe (Anhang 28) in nationales Recht umgesetzt werden.

Als Voraussetzung für die Gewährleistung europaweit einheitlicher Wettbewerbsbedingungen unterstützen die Mitgliedsunternehmen des VDP eine konsequente 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen uneingeschränkt.

Darüber hinaus gehende Regelungen konterkarieren diese Bestrebungen und müssen daher als einseitig nationale Verschärfungen betrachtet und abgelehnt werden.

2. B Allgemeine Anforderungen (1), 1.

- Im Bereich des „Materialmanagements“ beschreibt die BVT-Schlussfolgerung 42 mehrere Techniken, mit denen Boden- und Grundwasserverunreinigungen vermieden, bzw. vermindert werden können.

Unter Punkt „a“ wird für einen Altpapierlagerplatz ein „fester Oberflächenbelag“ gefordert.

Insofern geht der vorliegende Entwurf mit seiner Forderung nach einer „wasserundurchlässigen Befestigung“ deutlich über eine konsequente 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung 42 hinaus und wird daher abgelehnt.

Die Vertreter der deutschen Papierindustrie verstehen unter einem „festen Oberflächenbelag“ beispielsweise folgende Varianten:

- asphaltiert
- betoniert
- gepflastert.

Die aufgeführten Oberflächenbeläge gewährleisten die Vermeidung, bzw. Minderung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Sinne der BVT-Schlussfolgerung 42.

Wir schlagen daher vor, Punkt 1. wie folgt zu fassen:

„Sammlung und Behandlung des verunreinigten Niederschlagswassers des Altpapierlagerplatzes vor Einleitung in ein Gewässer, einschließlich eines festen Oberflächenbelags (z.B. Asphalt, Beton, Verbundpflastersteine) des Altpapierlagerplatzes,“

3. B Allgemeine Anforderungen (1), 5.

- Im Bereich „Abwasser und Emissionen in Gewässer“ beschreibt die BVT-Schlussfolgerung 40 sechs Techniken, die in geeigneter Kombination miteinander zu einer Reduzierung des Frischwasserverbrauchs, der Abwassermenge und der Schmutzfracht führen.

Da die Hochkonsistenzbleiche dabei lediglich als eine von sechs empfohlenen Techniken aufgeführt wird, geht ihre explizite Nennung im Entwurfstext über eine konsequente 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung 40 hinaus und wird daher abgelehnt.

Es muss die Möglichkeit bestehen bleiben, durch geeignete Kombination der in der BVT-Schlussfolgerung 40 genannten Techniken, mit oder ohne Anwendung der Hochkonsistenzbleiche, die geforderten Reduzierungen (s.o.) zu erreichen.

Um bei dieser Fragestellung für mehr Klarheit zu sorgen, führte die Papiertechnische Stiftung im Jahr 2014 das auch mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geförderte Forschungsvorhaben IGF 16844 N zur „Bewertung der aquatotoxikologischen Wirkung von Papierfabrikabwässern anhand des Lemna-Tests und Ursachenermittlung bei erhöhten DW-Werten (Wasserlinsen)“ durch.

Darin wurde auf bislang unbekannte Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Wasserlinsentest hingewiesen. Insbesondere wurden die Reproduzierbarkeit bei internen Wiederholungstests und die Vergleichbarkeit bei externen Paralleluntersuchungen in unterschiedlichen Laboren als unbefriedigend bewertet.

Nach den uns vorliegenden Informationen hat sich dieser Sachverhalt nicht geändert. Ebenso sind uns belastbare Ringversuche unbekannt, was möglicherweise mit der geringen Anzahl der diesen Test anbietenden Labore zu tun hat. Eine aktuelle Internetrecherche am 22.01.2018 mit den Suchbegriffen „Wasserlinsentest“ und „Labor“ hat lediglich ein privatwirtschaftlich betriebenes Labor als Treffer ergeben. Die sich daraus zwangsläufig ergebende analytische Monopolsituation ist nicht akzeptabel.

Der Wasserlinsentest liefert einem Unternehmen keine verlässlichen Hinweise darauf, wie Produktionsbedingungen anzupassen wären. Daher sprechen sich die Mitgliedsunternehmen des VDP entschieden gegen die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung eines nicht sicher reproduzier- und interpretierbaren, kostenpflichtigen Biotests aus.

Wir schlagen daher vor, die Forderung nach der Durchführung des Wasserlinsentests bis auf Weiteres komplett aus dem Entwurfstext zu streichen.

7. H Betreiberpflichten, (1), 2.

- Die deutsche Papierindustrie ist sich der Relevanz des Themas Legionellen voll bewusst und unterstützt sinnvolle Maßnahmen zu deren Überwachung und Eindämmung, wie z.B. die am 19. August 2017 in Kraft getretene Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Legionellen gehören zu den besonders thermotoleranten Mikroorganismen. Für eine optimale Vermehrung benötigen sie Temperaturen von 30° C – 45° C. Typischerweise liegen die Abwassertemperaturen an der Einleitungsstelle aber nur bei ca. 20° C.

Nach Aussagen akkreditierter mikrobiologischer Speziallabore ist die Legionellenanalytik keineswegs trivial, und im Gegensatz zur Trinkwasseranalytik ist bei Fabrikabwässern mit einer deutlich komplexeren Begleitflora zu rechnen. Ohne verbindliche Vorgaben zur Probennahme, zur Probenbehandlung und zur mikrobiologischer Analytik ist ein Vergleich der ermittelten Daten wissenschaftlich nicht sinnvoll.

9. H Betreiberpflichten, (4)

- Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Jahresmittelwerte verweisen wir auf Anmerkung 6 dieser Stellungnahme.

Für die Beantwortung von Fragen stehe ich Ihnen, auch persönlich im Rahmen einer Verbändeanhörung, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

